



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 04, F +41 26 305 29 09
www.fr.ch/gsd

Freiburg, den 20. Juli 2023

Generelle Anforderungen Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie

Anhang zu den Freiburger Spitalisten 2024 Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie

1. Allgemeines

1. Die vorliegenden generellen Anforderungen gelten für alle Spitäler und Geburtshäuser mit einem Leistungsauftrag des Kantons Freiburg (Listenspitäler). Für ausserkantonale Listenspitäler kann Abweichendes geregelt sein.

2. Neben den hier aufgeführten generellen Anforderungen sind weitere Anforderungen und Definitionen in folgenden Dokumenten und gesetzlichen Grundlagen massgebend:

- Leistungsspezifische Anforderungen Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation des Kantons Freiburg, abrufbar als Links in den jeweiligen Bewerbungsformularen oder auf der Website der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren, GDK.
- Links zur Website der GDK
 - [Akutsomatik](#)
 - [Rehabilitation](#)
- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 und dessen Ausführungsverordnungen.
- Gesetz über die Finanzierung der Spitäler und Geburtshäuser (SFiG) vom 4. November 2011.
- Gesundheitsgesetz (GesG) vom 16. November 1999.

2. Leistungsaufträge

3. Die Leistungsaufträge und die damit verbundenen Auflagen gemäss den Anhängen zu den Freiburger Spitallisten Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie 2024 gelten gemäss der dort jeweils genannten Frist. Sie fallen bei einer neuen umfassenden Spitalplanung ohne Weiteres dahin.
4. Die teilweise oder vollständige Übertragung eines Leistungsauftrags auf einen anderen Leistungserbringer ist nicht zulässig. Zulässig ist die Übertragung von nicht an Patientinnen und Patienten selbst erbrachten medizinischen Supportleistungen (z. B. Laboruntersuchungen).
5. Das Gesundheitsamt (GesA) behält sich vor, die Einhaltung der Voraussetzungen für die Erteilung des Leistungsauftrages mittels Audits oder anderer Methoden zu überprüfen. Sie kann auch Dritte damit beauftragen. Das Listenspital hat alle erforderlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.
6. Ein Leistungsauftrag wird vorübergehend oder dauernd entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind. Er kann ebenfalls entzogen werden, wenn Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten oder gesetzliche Bestimmungen verletzt werden. Der Entzug kann mit einer Übergangsfrist oder sofort erfolgen, je nach Schwere der Verletzung des Leistungsauftrags.

3. Versorgungsauftrag

7. Im Rahmen der Aufnahmepflicht gemäss Art. 41a KVG gewährleistet das Listenspital, KVG-Patienten ohne Zusatzversicherung zu einer Aufnahmequote von mindestens 50% aufzunehmen. Die Quote der Verlegungen in andere Einrichtungen ist mit jener vergleichbar, die in Einrichtungen der gleichen Kategorie beobachtet wird.
8. Das Listenspital muss die Erbringung des gesamten Spektrums der ihm erteilten Leistungsaufträge sicherstellen. Es ist zur Meldung an das Gesundheitsamt (GesA) verpflichtet, wenn ein Leistungsauftrag nicht mehr vollumfänglich erbracht werden kann.
9. Für medizinische Notfälle besteht unabhängig vom zugesprochenen Leistungsspektrum eine Beistandspflicht. Diese umfasst lebensrettende Sofortmassnahmen, Triage und Organisation der weiteren Behandlung im Normalfall sowie bei Katastrophen oder anderen aussergewöhnlichen Ereignissen. Nationale und kantonale Vorgaben bei Ereignissen wie Epidemien oder Pandemien sind verbindlich.

4. Qualitätssicherung

10. Das Listenspital verpflichtet sich, die jeweiligen Vorgaben des Bundesrechts (insbesondere die in Art. 58d der Verordnung über die Krankenversicherung [KVV, SR 832.102] geregelten Qualitätskriterien) einzuhalten.

11. Das Listenspital ist verpflichtet, sämtliche für die Erfüllung des Leistungsauftrages notwendigen strukturellen und personellen Voraussetzungen am Spitalstandort zu gewährleisten. Es sichert und fördert die Qualität der zu erbringenden Leistungen.

12. Die Behandlungen der Patientinnen und Patienten erfolgen nach auf aktueller Evidenz beruhenden Leitlinien der nationalen Fachgesellschaften oder, wenn solche fehlen, nach entsprechenden internationalen Leitlinien.

13. Die Listenspitäler erstellen und implementieren Behandlungskonzepte oder Standard Operating Procedures [SOP] als Grundlage für wichtige Behandlungen. Die Konzepte enthalten Vorgaben zur Diagnostik und zu den Behandlungen. Sie sind für das medizinische Fachpersonal zugänglich und verbindlich. Der Umgang mit Abweichungen von den Behandlungskonzepten ist geregelt und dokumentiert.

14. Das Listenspital setzt die strukturellen Mindestanforderungen für die Prävention und Bekämpfung von healthcare-assoziierten Infektionen (HAI) bei hospitalisierten Patientinnen und Patienten für Schweizer Akutspitäler (Swissnoso) um.

15. Das Listenspital händigt dem Gesundheitsamt (GesA) unentgeltlich auf Verlangen diejenigen Daten oder Qualitätsnachweise aus, welche für die Spitalplanung oder die Qualitätskontrolle nötig sind. Die Datenlieferungen erfolgen in der erforderlichen Qualität und fristgerecht gemäss den Vorgaben des Gesundheitsamts (GesA).

5. Datenlieferung

16. Das Listenspital stellt dem Gesundheitsamt (GesA) unentgeltlich Kosten-, Leistungs- und weitere Daten zu, die für die optimale Umsetzung der kantonalen Aufgaben gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) und dem Gesetz über die Finanzierung der Spitäler und Geburtshäuser (SFiG) erforderlich sind. Die Datenlieferungen erfolgen in der erforderlichen Qualität und fristgerecht gemäss den Vorgaben des Gesundheitsamtes (GesA).

6. Datenschutz

17. Das Listenspital ist zur Einhaltung der Vorgaben bezüglich Datenschutz und Datensicherheit gemäss kantonalem und Bundesrecht verpflichtet. Die Vorgaben sind während der gesamten gesetzlich definierten Bearbeitungs- und Aufbewahrungsdauer zu beachten.

7. Notfälle, Rettungswesen, Transporte

18. Generell hält sich die Einrichtung an die Empfehlungen der Schweizerischen Gesellschaft für Notfall- und Rettungsmedizin (SGNOR). Bei der notfallmässigen Aufnahme eines vom Rettungsdienst transportierten Patienten oder einer Patientin ist entscheidend, dass das Zielspital über die für die Behandlung notwendigen Kompetenzen und einen entsprechenden Leistungsauftrag verfügt. Denn die Krankenhäuser dürfen nur Fälle aufnehmen, für die sie einen Leistungsauftrag für die erwartete Behandlung haben. Patientenaufnahmen sind nicht zulässig,

wenn eine vorhersehbare oder erwartete Behandlung ausserhalb des Leistungsauftrags durchgeführt wird. Damit sollen kurzfristige Zweitverlegungen während der Erstbehandlung so weit wie möglich vermieden werden.

19. Die Rettungs- und Verlegungsdienste werden durch eine kantonal anerkannte Alarm- und Einsatzzentrale eingesetzt.

8. Aus- und Weiterbildung

20. Das Listenspital beteiligt sich an der Aus-, Weiter- und Fortbildung in Berufen des Gesundheitswesens, insbesondere durch die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen und die befristete Anstellung von Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung sowie das Angebot von Fortbildungsveranstaltungen.

21. Die Aus- und Weiterbildungsverpflichtung gilt für die Listenspitäler mit Standort im Kanton Freiburg. Listenspitäler mit ausserkantonalem Standort beteiligen sich an der Aus- und Weiterbildung gemäss den Vorgaben des Standortkantons. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen bezüglich den interkantonalen Spitälern.

22. Bezüglich der Pflicht zur Ausbildung von Pflege- und Betreuungspersonal (insbesondere diplomiertes Pflegepersonal HF, Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ (FaGe) und Assistentinnen / Assistenten Gesundheit und Soziales EBA [AGS]) gelten die kantonalen Vorgaben.

9. Rechnungslegung

23. Die Buchführung erfolgt nach den für den Betrieb geltenden gesetzlichen Grundlagen und den branchenüblichen Standards. Die Kostenrechnung wird nach den Bestimmungen des Bundes und den für eine optimale Umsetzung des KVG erforderlichen Vorgaben des Gesundheitsamtes (GesA) geführt.

24. Das Listenspital erstellt eine Jahresrechnung nach den Normen von Swiss GAAP FER und lässt diese revidieren. Der Revisionsbericht ist dem Gesundheitsamt (GesA) zu übermitteln. Die Kostenrechnung muss nach dem Branchenstandard REKOLE zertifiziert sein. Geburtshäuser sind von diesen Bestimmungen ausgenommen. Letztere sind verpflichtet, ihre Buchhaltung zu revidieren und den diesbezüglichen Revisionsbericht an das Gesundheitsamt (GesA) weiterzuleiten. Die Einrichtung erstellt pro Kalenderjahr einen Rechnungsabschluss. Die Listenspitäler, deren Standort sich ausserhalb des Kantons befindet, halten sich an die Richtlinien des Kantons, in dem sich der Standort befindet.

25. Listenspitäler mit Leistungsaufträgen in mehreren Versorgungsbereichen (Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie) grenzen die verschiedenen Bereiche räumlich, betrieblich und in der Kostenrechnung sachgerecht ab.

10. Zahlungsmodalitäten

26. Für stationäre Leistungen übernimmt der Kanton den Kantonsanteil nur, wenn das Spital über einen gültigen Leistungsauftrag des Kantons Freiburg verfügt. Die Abgeltungen für Leistungen, für die kein Leistungsauftrag vorliegt, werden zurückgefordert.

27. Der Staat Freiburg überweist der Einrichtung seinen Beitrag an die Finanzierung der Leistungen, die ihr gemäss der geltenden Spitalliste zugewiesen werden, im Umfang des Freiburger Kantonsanteils (Artikel 49a KVG, Artikel 14bis IVG) gemäss der vom Staatsrat ausgehandelten oder festgesetzten Pauschale.